Bundesvorstand

Abteilung Struktur- Industrie- und Dienstleistungspolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für das Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Verantwortlich:

Dietmar Hexel

Berlin, 31. März 2014

Bundesvorstand

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19 EU (Waste Electrical and Electronic Equipment Guideline - WEEE-Richtlinie) über Elektro- und Elektronikaltgeräte, die zum 13. August 2012 in Kraft getreten ist und ursprünglich bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umgesetzt werden sollte. Das BMUB trägt diesem Umstand mit einer Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Rechnung. Das ElektroG regelt deutschlandweit das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Umsetzung der WEEE-Richtlinie und die dadurch bedingte Anpassung des ElektroG. Die Regelung der Rücknahme von Altgeräten ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Deutschland ist als Industrienation in hohem Maße abhängig von Rohstoffimporten. Der Preis bestimmter Rohstoffe ist jedoch in den letzten Jahren stark gestiegen. So lag der Preis pro Tonne Kupfer im Jahr 2003 bei etwa 2.000 USD/t, mittlerweile ist er auf über 9.000 USD/t im Jahr 2013 gestiegen. Diese Entwicklung setzt Unternehmen zunehmend unter Druck.

Dazu kommen Konflikte um die Garantie von Arbeits- und Umweltstandards in den rohstoffexportierenden Ländern. Eine Vielzahl der benötigten Rohstoffe kommt aus Schwellen- und Entwicklungsländern in Asien, Afrika und Südamerika. Dort spielen bei der Arbeit in den Abbaugebieten und Minen oftmals der Erhalt der Umwelt und die Gewährleistung von fairen Arbeits- und Gesundheitsbedingungen nur eine, wenn überhaupt, sehr untergeordnete Rolle. So ist etwa der Kongo reich an Metallen wie Koltan und Zink. Doch obwohl die Nachfrage nach diesen Metallen auf den internationalen Markt enorm ist, herrscht im Land selbst ein erbitterter Verteilungskampf um diese Ressourcen. Von diesem Rohstoffreichtum profitieren letztendlich nur Wenige. Um diese Probleme anzugehen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist es daher ein richtiger Schritt, verstärkt heimische Rohstoffquellen aus Recycling zu nutzen.

Elektrische und elektronische Geräte enthalten eine Vielzahl wertvoller Rohstoffe. Dazu gehören beispielsweise Mainboards, Laptops, Mobilfunkgeräte und Tablets. Nach Schätzungen des BMBF gab es im Jahr 2012 in Deutschland einen Bestand von etwa 83 Millionen Mobilfunkgeräten, zumeist überholte Altgeräte, die in privaten Haushalten ungenutzt herumliegen oder im normalen Hausmüll landen. Gleiches gilt auch für andere elektronische und elektrische Haushaltsgeräte.

Mobilfunkgeräte enthalten etwa zahlreiche Eisen- und Nichteisenmetalle, darunter Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin und Palladium, seltene Metalle wie Kobalt und Tantal sowie seltene Erden wie Neodym. Allein aus den oben erwähnten Altgeräten ließen sich nach Angaben des BSUV Rohstoffe in der Größenordnung von 745 Tonnen Kupfer, 325 Tonnen Kobalt, 22

Bundesvorstand

Tonnen Silber, 2 Tonnen Gold und 700 Kilogramm Palladium im Gesamtwert von rund 136 Millionen Euro realisieren.

Hinsichtlich des Recyclings dieser wertvollen Rohstoffe sieht die Bilanz der letzten Jahre noch ernüchternd aus. Eine Studie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geht von Verlusten allein bei der Erfassung der Altgeräte von 50 Prozent aus. Durch weitere Verluste bei Vor- und Nachbehandlung in Höhe von 40–70 Prozent bleibt ein verschwindend geringer Anteil der Rohstoffe übrig, der dann einer erneuten Nutzung zugeführt werden kann.

Um den Recyclinganteil zu erhöhen, ist eine Vielzahl von Ansatzpunkten denkbar. Neben dem Recycling und der damit betroffenen Nachsorge ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch auch entscheidend, dass im Bereich der Abfallvermeidung entschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Abfallvermeidung stellt den entscheidenden ersten Schritt dar, denn Abfall der nicht anfällt muss auch nicht recycelt oder entsorgt werden.

Ein erster Schritt dafür ist eine Verbesserung des Produktdesigns, das eine einfache spätere Demontage der Geräte am Ende ihres Nutzungszyklus ermöglicht. Fest mit dem Gehäuse verklebte Akkus etwa sind weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Ähnliche Möglichkeiten zur Abfallvermeidung gibt es im Rahmen der Produktion und des Vertriebes von Produkten. An zweiter Stelle steht die Erhöhung der Erfassungsquoten für Altgeräte, für die die vorliegende Anpassung des ElektroG ein wichtiger Schritt ist.

Entscheidend ist letztendlich das Zusammenspiel von Abfallvermeidung und einem echten Recycling. Verwertung und Entsorgung sollten nur eine nachgeordnete Rolle spielen. Dann kann eine gut organisierte Recyclingwirtschaft in Zukunft eine nationale Rohstoffquelle darstellen, gleichzeitig Arbeitsplätze und Innovation schaffen und dabei auch noch die Umwelt entlasten.

II. Im Einzelnen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die mit dieser Richtlinie bezweckte umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten entspricht in hohem Maße den Forderungen der Gewerkschaften nach einer nachhaltigen Modernisierung der deutschen Industrie.

Die Bürokratiekosten für die Unternehmen bei der Umsetzung des ElektroG halten sich in engen Grenzen. Die Gefahr der Abwälzung der Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise erscheint angesichts des scharfen Wettbewerbs- und Preisdrucks in den betroffenen Branchen als gering.

Bundesvorstand

a) Anwendungsbereich

Der Neufassung des Anwendungsbereiches des ElektroG ist zu begrüßen. Im Gegensatz zur vorhergehenden Fassung sind nunmehr grundsätzlich alle Elektro- und Elektronikgeräte erfasst. Nur bestimmte, abschließend aufgelistete Ausnahmen wie Waffen und medizinische Geräte sind nicht vom Geltungsbereich umfasst. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit und Übersicht bei der Anwendung und dem Vollzug des Gesetzes durch Hersteller und Vollzugsbehörden.

Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass nunmehr auch Altgeräte kleiner als 25 cm von der unentgeltlichen Rücknahmepflicht umfasst sind. Dies betrifft Händler mit einer Verkaufsfläche von wenigstens 400 Quadratmeter für Elektro- und Elektronikgeräte. Die unentgeltliche Rücknahmepflicht des Altgeräts beim Kauf eines neuen, ist für die Verbraucher ein zusätzlicher Vorteil.

b) Produktkonzeption

Der vorliegende Entwurf des ElektroG legt fest, dass Hersteller ihre Elektround Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten haben, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sollen möglichst so gestaltet sein, dass diese durch die Endnutzer problemlos entnommen werden können.

Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Recycling dar. Im Rahmen der ökologischen Nachhaltigkeit ist sie allerdings nur ein Baustein. Das Erfordernis, der Abfallvermeidung den Vorrang vor Maßnahmen des Recyclings und der Verwertung zu geben, geht aus dieser Formulierung nicht hervor. So lange die Abfallvermeidung als Prävention nicht in gleichem Maße berücksichtigt wird, bleibt die ökologische Wirkung von Nachsorgemaßnahmen beschränkt.

Produkte müssen nicht nur so entworfen sein, dass ein späteres Recycling möglichst einfach ist, sondern auch so, dass Abfälle möglichst erst gar nicht entstehen. Dieser Grundsatz sollte im gleichen Maße im Rahmen des Produktdesigns, des Produktionsprozess und des Vertriebs der fertigen Produkte gelten. Daher sollten die Hersteller verpflichtet werden, auch diesen Aspekt nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Besondere Beachtung sollte in diesem Rahmen auch der in der Öffentlichkeit oft diskutierte Themenbereich der geplanten Obsoleszenz, also der im Design absichtlich angelegte vorzeitige Verschleiß von Produkten, finden. Ein solche künstliche Reduktion der Lebensdauer von Produkten widerspricht dem Gedanken einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Bundesvorstand

b) Sammel- und Verwertungsquoten

Das ElektroG geht von einer Mindestsammelquote von jährlich 45 Prozent ab dem 1. Januar 2016 und 65 Prozent ab dem Jahr 2019 aus. Dieser Wert soll sich nach dem Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der in den letzten drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte richten.

Aufgrund der in privaten Haushalten noch nicht realisierten Potentiale an Altgeräten für das Recycling sind diese Sammelquoten pro Haushalt und ihre kontinuierliche Steigerung bis 2019 durchaus ambitioniert und damit als sehr positiv zu bewerten. Gleiches gilt auch für die vorgegebenen hohen Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling (55-80 Prozent) und Verwertung (75-85 Prozent).

c) Förderung kommunaler Beschäftigungsgesellschaften

Bei der Entsorgung und dem Recycling der Elektro- und Elektronikgeräte sollten bevorzugt kommunale Beschäftigungsgesellschaften berücksichtigt werden. Kommunale Beschäftigungsgesellschaften haben einen nicht zu vernachlässigenden Stellenwert für die soziale und berufliche Reintegration von Erwerbslosen.

Das betrifft zum einen die finanzielle Entlastung der Kommunen und hat zudem einen positiven beschäftigungspolitischen Effekt. Angesichts der in den vergangenen Jahren vermehrten Vergabe an kommerzielle Entsorger ist diese Möglichkeit zuletzt jedoch mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Dies sollte verstärkt Berücksichtigung finden.

d) Ordnungspolitische Überwachung

Die Überwachung des Gesetzes durch die Landesbehörden muss unbedingt sichergestellt werden. Bei den mit der Umsetzung und Überwachung des Gesetzes betrauten Behörden waren bei ähnlichen Gesetzen (z. B. der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie) Vollzugsdefizite zu beobachten.

Ursächlich für diese Defizite ist insbesondere der Personalmangel in den Behörden. Das ElektroG verfolgt in seiner Zielsetzung ein eminent wichtiges Ziel für die Entwicklung hin zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Damit dieses Ziel jedoch erreicht werden kann, muss sichergestellt werden, dass diese Vorschriften auch eingehalten werden.

Dies gilt auch für den illegalen Export von Elektronikmüll. Eine große Menge Elektronikgeräten wird jährlich als Gebrauchtgeräte deklariert und in Schwellen- und Entwicklungsländer etwa in Asien verschifft. Dort werden die Altgeräte unter teilweise primitivsten Bedingungen demontiert um die enthaltenen Rohstoffe zu gewinnen. Der Rest wird meist auf Deponien ent-

Bundesvorstand

sorgt. Die anfallenden riesigen Abfallmengen und die Gesundheitsbelastungen für die Menschen und ihre Umwelt stellen Probleme dar, die nur durch eine verstärkte Überwachung bei der Ausfuhr von Elektronikartikeln gelöst werden können. Mangelnde Überwachung schadet dabei nicht nur den Exportländern. Die entsprechenden wertvollen Rohstoffe werden auch dem heimischen Zugriff durch Recycling entzogen.

Im Zuge dessen erscheinen die vorgesehenen Geldstrafen bei Verstößen gegen dieses Gesetz mit einer Obergrenze von 10.000 – 100.000 EUR als zu gering, um im Einzelfall nachhaltig als Abschreckung zu dienen. Diese sollten daher erhöht werden.